

cap. 24, Satz 2 (+ 3)¹ des Capitulare auf kirchliche Anregung zurückgehen; jetzt wird die Erkenntnis gewonnen, daß die kirchliche Anregung geradezu in die Form schriftlich ausgearbeiteter Vorschläge gebracht war und daß sich diese Vorschläge nicht nur auf die zwei angeführten Partien des Capitulare, sondern auch auf c. 21, Satz 1, c. 22. 23. 24, Satz 1 (+ 3), c. 25. 26 und eine der sieben Mahnreden an den Episkopat in c. 28 erstrecken.

Von den vier Materien, deren gesetzliche Regelung oder Neuregelung das Capitulare c. 29 ablehnt², lernen wir eine — *de incestis nuptiis* — genau kennen durch die Auffindung des can. 1 Aquisgr.

1. Es kann nicht meines Amtes sein, an dieser Stelle die bereits seit Jahrhunderten bekannten Vorschriften des Capitulare eccl. historisch oder dogmatisch zu kommentieren; an ihrem Inhalt ändert der Nachweis einer schriftlichen synodalen Vorlage nichts. Immerhin mag in Kürze hervorgehoben werden, daß die älteste Erwähnung des Dreißigsten³ und die wie auch immer zu verstehende Wartezeit der Witwen für Verschleierung und Wiederverheiratung (cap. 21), die Rezeption des römischrechtlichen Satzes⁴, daß der Frauenräuber die von ihm geraubte unverlobte Jungfrau (cap. 23) und die von ihm geraubte Braut eines anderen (cap. 24) nicht heiraten kann, die einzige karolingische Vorschrift über Nonnenraub⁵, die Rezeption⁶ der afrikanischen⁷ Normen über

¹) Hier wird verfügt: öffentliche Buße des Brauträubers und der Braut, die sich hat rauben lassen; Eheerlaubnis für die unfreiwillig geraubte, vom Bräutigam nicht wieder angenommene Braut; Nichtigkeit der Ehe zwischen Brauträuber und geraubter Braut. ²) Die

4 Materien sind: 1. *de incestis nuptiis*; 2. *de ecclesiis, quae inter coheredes dividuntur et tali occasione proprio honore carent*; 3. *de his ecclesiis, quae nimium rebus propriis sunt adtenuatae*; 4. *de his rebus, quae nuper necessitate compellente a nonnullis ecclesiis sunt ablatae*. ³) Vgl. HOMEYER,

Der Dreißigste (1864) S. 96. ⁴) C. Th. 9, 24, 1 = Brev. C. Th. 9, 19, 1; der Satz ist auch in das westgotische Recht übergegangen: Lex Visigoth. 3, 3, 1. 2 (MG. L. Visig. p. 139). — Das Capitulare zeigt übrigens noch an einer anderen Stelle (c. 13, p. 277: *De sacris vasis*) romanistischen Einfluß. ⁵) Vgl. HINSCHIUS 5, 173 N. 10, S. 175 N. 3. ⁶) Einen

ähnlichen, von Karl d. Gr. anscheinend nicht genehmigten Vorschlag machte bereits die Synode von Tours 813 c. 28 (MG. Conc. 2, 290): *Virginibus quoque sacrum velamen accipiendum decreta patrum interdicunt ante XXV annos, nisi forte aliqua cogente necessitate, pro qua licitum est haec statuta mutare, ut in canonibus si requiratur inveniri poterit*.

⁷) Vgl. oben S. 22 N. 7. 8, zu can. 6.